

V o r l a g e
des Verwaltungsausschusses

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes
(Drs. Nr. 65/24 G)

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichterstatter: Synodaler Gerhard Schulze-Velmede

Anlage
Synopse

**Kirchengesetz
zur Änderung des Diakoniegesetzes**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Diakoniegesetz vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „Diakonisches Werk“ durch die Wörter „Diakonie Hessen“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kirchengemeinde“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f werden die Wörter „vom Diakonischen Werk“ durch die Wörter „von der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 3 wird das Wort „Gemeindegebiet“ durch das Wort „Kirchengemeindegebiet“ ersetzt.
6. Dem § 3 wird folgender Absatz angefügt:
„(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, können die Kirchengemeinden die diakonischen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.“
7. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören:
a) Mitglieder des Kirchenvorstands,
b) an der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde beteiligte Gemeindemitglieder.
Personen, die von den in den Kirchengemeinden tätigen Mitgliedern der Diakonie Hessen benannt sind, soll die Möglichkeit zur beratenden Teilnahme gegeben werden.“
8. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt.
„(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, kann ein gemeinsamer Diakonieausschuss aller Kirchengemeinden gebildet werden.“
9. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Aufgaben des Diakonieausschusses oder der oder des Diakoniebeauftragten

- (1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören.
 - (2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person arbeitet mit den im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Mitgliedern der Diakonie Hessen, der Regionalen Diakonie und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.“
10. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „Gemeinden“ durch das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt.
 11. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „ein regionales Diakonisches Werk“ durch die Wörter „eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche gemäß § 10“ ersetzt.

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Aufgaben des Dekanatsdiakonieausschusses
oder der oder des Dekanatsdiakoniebeauftragten

(1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den Kirchengemeinden, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, zur Regionalen Diakonie und zu den weiteren diakonischen Trägern in der Region.

(2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (§ 10). Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft.“

13. Der Überschrift von § 9 werden die Wörter „des Dekanatsdiakonieausschusses“ angefügt.

14. § 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören:

- a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der Kirchengemeinden oder die als Diakoniebeauftragte der Kirchengemeinden tätigen Personen,
- b) drei bis fünf Mitglieder der Dekanatssynode, darunter mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, sowie ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands,
- c) ein von der Regionalen Diakonie entsandtes Mitglied.“

15. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche

(1) Auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) soll eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (RAD) gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region. Sie vertritt dabei gegenüber den Kommunen die Interessen ihrer Mitglieder in diakonischen Angelegenheiten und fördert im Sinne der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung die diakonische Arbeit in der Region.

(3) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.

(4) Das Dekanat soll in der Arbeitsgemeinschaft durch folgende Personen vertreten sein:

- 1. eine vom Dekanatssynodalvorstand entsandte Person,
- 2. ein Mitglied des Dekanatsdiakonieausschusses bzw. die oder der Dekanatsdiakoniebeauftragte,
- 3. ein von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindemitglied.

Sind mehrere Dekanate an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt, stimmen sich diese über die drei in die Regionalversammlung zu entsendenden Personen ab.

(5) Das Nähere regelt die Rahmenordnung der Arbeitsgemeinschaft.“

16. § 11 wird aufgehoben.

17. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Regionale Diakonie

(1) Zur Wahrnehmung diakonischer Arbeit und zur Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene einer oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke (Regionale Diakonien). Die regionalen diakonischen Werke stehen in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH, die Mitglied der Diakonie Hessen ist.

(2) In den Städten Frankfurt und Offenbach am Main werden regionale diakonische Aufgaben insbesondere vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.“

18. § 13 wird aufgehoben.

19. Der bisherige § 14 wird § 13 und wie folgt gefasst:

„§ 13

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und Diakonie Hessen

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage die Diakonie Hessen. In der Diakonie Hessen schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

(2) Die Diakonie Hessen ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen.

(4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit der Diakonie Hessen jährliche Zuweisungen zur Verfügung. Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen.

(5) Die Satzung der Diakonie Hessen und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.“

20. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Mitgliedschaft in der Diakonie Hessen

(1) Die Dekanate sowie die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, sind Mitglieder der Diakonie Hessen.

(2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen. Die Kirchengemeinden sowie die Kirchlichen Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate werden hierdurch nicht begründet.

(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach in der Diakonie Hessen bleibt unberührt.“

21. Den Überschriften der §§ 15 und 16 werden jeweils die Wörter „der Diakonie Hessen“ angefügt.

22. In § 15 und § 16 werden jeweils die Wörter „des Diakonischen Werks“ oder „dem Diakonischen Werk“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

23. In § 17 Absatz 1 werden die Wörter „das Diakonische Werk“ durch die Wörter „die Diakonie Hessen“ ersetzt.

24. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Diakonie Hessen erstattet der Kirchenleitung zweijährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz) Vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am 25. November 2021 (ABl. 2021 S. 458)	Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz) Vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am...	Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Diakoniegesetz) Vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213), zuletzt geändert am...
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Auftrag zur Diakonie Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den Auftrag, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonische Arbeit unterstützt Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie ist angewiesen auf soziales Engagement und richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten. Diakonie arbeitet mit an der Überwindung von Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit.	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Auftrag zur Diakonie Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den Auftrag, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonische Arbeit unterstützt Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie ist angewiesen auf soziales Engagement und richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten. Diakonie arbeitet mit an der Überwindung von Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit.	I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Auftrag zur Diakonie Diakonie ist eine Lebens- und Wesensäußerung der Kirche Jesu Christi. Sie hat den Auftrag, Gottes Liebe allen Menschen zu bezeugen. Diakonische Arbeit unterstützt Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen. Sie ist angewiesen auf soziales Engagement und richtet sich an Einzelne und Gruppen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Herkunft, der Religion oder der Zugehörigkeit zu Minderheiten. Diakonie arbeitet mit an der Überwindung von Armut, Benachteiligung und Ungerechtigkeit.
§ 2 Diakonie in der Kirche (1) Diakonie wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in allen Bereichen ihres Wirkens durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, Dekanate, kirchliche Verbände und Gesamtkirche erfüllt. (2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend <u>Diakonisches Werk</u> genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, <u>im Diakonischen Werk</u> zusammenschließen.	§ 2 Diakonie in der Kirche (1) Diakonie wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in allen Bereichen ihres Wirkens durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, Dekanate, kirchliche Verbände und <u>die</u> Gesamtkirche erfüllt. (2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend <u>Diakonie Hessen</u> genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, <u>in der Diakonie Hessen</u> zusammenschließen.	§ 2 Diakonie in der Kirche (1) Diakonie wird in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in allen Bereichen ihres Wirkens durch Einzelpersonen, Kirchengemeinden und Gemeindegruppen, <u>Arbeitsgemeinschaften</u>, Dekanate, kirchliche Verbände und die Gesamtkirche erfüllt. (2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend <u>Diakonie Hessen</u> genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, <u>in der Diakonie Hessen</u> zusammenschließen.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums. (2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde hat das Ziel, Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu fördern, soziale Ausgrenzung zu überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zu den diakonischen Aufgaben in der <u>Gemeinde</u> gehören insbesondere: a) Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, b) Förderung diakonischen Bewusstseins, c) Organisation diakonischer Angebote, z. B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst, Kindertagesstätten, Diakoniestationen, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe, d) Vertretung diakonischer Anliegen in der örtlichen Öffentlichkeit, e) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, f) Durchführung der <u>vom Diakonischen Werk</u> mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen. (3) Die <u>Gemeinde</u> soll für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht leisten kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen und mit den Trägern diakonischer Arbeit, die im <u>Gemeindegebiet</u> tätig sind, zusammenarbeiten.	II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums. (2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde hat das Ziel, Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu fördern, soziale Ausgrenzung zu überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zu den diakonischen Aufgaben in der <u>Kirchengemeinde</u> gehören insbesondere: a) Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, b) Förderung diakonischen Bewusstseins, c) Organisation diakonischer Angebote, z. B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst, Kindertagesstätten, Diakoniestationen, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe, d) Vertretung diakonischer Anliegen in der örtlichen Öffentlichkeit, e) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, f) Durchführung der <u>von der der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau</u> mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen. (3) Die <u>Kirchengemeinde</u> soll für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht leisten kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen und mit den Trägern diakonischer Arbeit, die im <u>Kirchengemeindegebiet</u> tätig sind, zusammenarbeiten. <u>(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, können die Kirchengemeinden die diakonischen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.</u>	II. Diakonie in der Kirchengemeinde § 3 Aufgaben der Kirchengemeinde (1) Jede Kirchengemeinde nimmt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Möglichkeiten diakonische Aufgaben wahr und leistet dadurch einen sichtbaren Beitrag zur Verkündigung des Evangeliums. (2) Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde hat das Ziel, Menschen beizustehen, sie zu begleiten und zu fördern, soziale Ausgrenzung zu überwinden und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Zu den diakonischen Aufgaben in der <u>Kirchengemeinde</u> gehören insbesondere: a) Förderung der ehrenamtlichen Arbeit, b) Förderung diakonischen Bewusstseins, c) Organisation diakonischer Angebote, z. B. Nachbarschaftshilfe, Besuchsdienst, Kindertagesstätten, Diakoniestationen, ökumenische Partnerschaften, interkulturelle Zusammenarbeit und Flüchtlingshilfe, d) Vertretung diakonischer Anliegen in der örtlichen Öffentlichkeit, e) finanzielle Förderung diakonischer Arbeit, f) Durchführung der <u>von der der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau</u> mit Genehmigung der Kirchenleitung beschlossenen Sammlungen. (3) Die <u>Kirchengemeinde</u> soll für diakonische Aufgaben, die sie selbst nicht leisten kann, die Einrichtung und Unterhaltung der erforderlichen Angebote anregen und mit den Trägern diakonischer Arbeit, die im <u>Kirchengemeindegebiet</u> tätig sind, zusammenarbeiten. <u>(4) In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, können die Kirchengemeinden die diakonischen Aufgaben gemeinsam wahrnehmen.</u>

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
§ 4 Diakonieausschuss oder Diakoniebeauftragte (1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Diakonieausschuss oder eine Person als Diakoniebeauftragte. (2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören: - Mitglieder des Kirchenvorstands, - an der diakonischen Arbeit der <u>Gemeinde</u> beteiligte Gemeindeglieder, - Personen, die von den im Bereich der <u>Gemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>des Diakonischen Werks</u> entsandt werden. (3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung.	§ 4 Diakonieausschuss oder Diakoniebeauftragte (1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Diakonieausschuss oder eine Person als Diakoniebeauftragte. (2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören: - Mitglieder des Kirchenvorstands, - an der diakonischen Arbeit der <u>Kirchengemeinde</u> beteiligte Gemeindeglieder, <u>Personen, die von den im Bereich der Kirchengemeinde tätigen Mitgliedern der Diakonie Hessen entsandt werden.</u> (3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. (4) <u>In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, kann ein gemeinsamer Diakonieausschuss aller Kirchengemeinden gebildet werden.</u>	§ 4 Diakonieausschuss oder Diakoniebeauftragte (1) Der Kirchenvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit einen Diakonieausschuss oder eine Person als Diakoniebeauftragte. (2) Sofern ein Diakonieausschuss gebildet wird, sollen diesem angehören: - Mitglieder des Kirchenvorstands, - an der diakonischen Arbeit der <u>Kirchengemeinde</u> beteiligte Gemeindeglieder, <u>Personen, die von den in den Kirchengemeinden tätigen Mitgliedern der Diakonie Hessen benannt sind, soll die Möglichkeit zur beratenden Teilnahme gegeben werden.</u> (3) Der Diakonieausschuss wählt aus seiner Mitte eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. (4) <u>In einem Nachbarschaftsraum, der sich als Arbeitsgemeinschaft organisiert hat, kann ein gemeinsamer Diakonieausschuss aller Kirchengemeinden gebildet werden.</u>
§ 5 Aufgaben (1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der <u>Gemeinde</u> fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören. (2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person arbeiten mit den im Bereich der <u>Gemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>des Diakonischen Werks</u>, <u>dem regionalen Diakonischen Werk</u> und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.	§ 5 Aufgaben <u>des Diakonieausschusses oder</u> <u>der oder des Diakoniebeauftragten</u> (1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der <u>Kirchengemeinde</u> fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören. (2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person arbeiten mit den im Bereich der <u>Kirchengemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>der Diakonie Hessen</u>, <u>der Regionalen Diakonie</u> und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.	§ 5 Aufgaben <u>des Diakonieausschusses oder</u> <u>der oder des Diakoniebeauftragten</u> (1) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person sollen die diakonische Arbeit in der <u>Kirchengemeinde</u> fördern und dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Gestaltung dieser Arbeit machen. Sie sind bei der Beratung aller diakonischen Themen und vor allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung diakonischer Aufgaben vom Kirchenvorstand zu hören. (2) Der Diakonieausschuss oder die als Diakoniebeauftragte tätige Person <u>arbeitet</u> mit den im Bereich der <u>Kirchengemeinde</u> tätigen Mitgliedern <u>der Diakonie Hessen</u>, <u>der Regionalen Diakonie</u> und dem Dekanatsdiakonieausschuss oder der als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätigen Person zusammen.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
III. Diakonie in der Region § 6 Regionale Bezugsgröße Landkreise und kreisfreie Städte bilden die wesentliche Bezugsgröße für die regionale diakonische Arbeit.	III. Diakonie in der Region § 6 Regionale Bezugsgröße Landkreise und kreisfreie Städte bilden die wesentliche Bezugsgröße für die regionale diakonische Arbeit.	III. Diakonie in der Region § 6 Regionale Bezugsgröße Landkreise und kreisfreie Städte bilden die wesentliche Bezugsgröße für die regionale diakonische Arbeit.
§ 7 Dekanatsdiakonieausschuss oder Dekanatsdiakoniebeauftragte (1) Für die über den Bereich der einzelnen <u>Gemeinden</u> hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuss oder beruft eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte. (2) Besteht ein regionales Diakonisches Werk für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuss bilden oder eine Person als gemeinsame Dekanatsdiakoniebeauftragte berufen.	§ 7 Dekanatsdiakonieausschuss oder Dekanatsdiakoniebeauftragte (1) Für die über den Bereich der einzelnen <u>Kirchengemeinden</u> hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuss oder beruft eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte. (2) Besteht eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche gemäß § 10 für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuss bilden oder eine Person als gemeinsame Dekanatsdiakoniebeauftragte berufen.	§ 7 Dekanatsdiakonieausschuss oder Dekanatsdiakoniebeauftragte (1) Für die über den Bereich der einzelnen <u>Kirchengemeinden</u> hinausgehenden diakonischen Aufgaben bildet die Dekanatsynode einen Dekanatsdiakonieausschuss oder beruft eine Person als Dekanatsdiakoniebeauftragte. (2) Besteht eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche gemäß § 10 für den Bereich mehrerer Dekanate, können die beteiligten Dekanate einen gemeinsamen Dekanatsdiakonieausschuss bilden oder eine Person als gemeinsame Dekanatsdiakoniebeauftragte berufen.
§ 8 Aufgaben (1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den <u>Gemeinden</u>, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, <u>zu den kirchlichen Verbänden, zum regionalen Diakonischen Werk</u> und zu den diakonischen Trägern. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die <u>regionale Diakoniekonferenz</u>. Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der <u>regionalen Diakoniekonferenz</u>.	§ 8 Aufgaben des Dekanatsdiakonieausschusses oder der oder des Dekanatsdiakoniebeauftragten (1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den <u>Kirchengemeinden</u>, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, <u>zu den kirchlichen Verbänden, zur Regionalen Diakonie</u> und zu den <u>weiteren</u> diakonischen Trägern <u>in der Region</u>. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die <u>Regionalversammlung der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (§ 10)</u>. Die als	§ 8 Aufgaben des Dekanatsdiakonieausschusses oder der oder des Dekanatsdiakoniebeauftragten (1) Der Dekanatsdiakonieausschuss oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person fördern die diakonische Arbeit innerhalb des Dekanats. Sie beraten die Leitungsorgane des Dekanats in allen diakonischen Aufgaben. Sie halten Verbindung zu den <u>Kirchengemeinden</u>, insbesondere zu deren Diakonieausschüssen oder Diakoniebeauftragten, <u>zu den kirchlichen Verbänden, zur Regionalen Diakonie</u> und zu den <u>weiteren</u> diakonischen Trägern <u>in der Region</u>. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss entsendet ein Mitglied in die <u>Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (§ 10)</u>. Die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der <u>Arbeitsgemeinschaft</u>.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
	Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person ist Mitglied der <u>Regionalversammlung</u> .	
§ 9 Zusammensetzung und Arbeitsweise (1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören: a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der <u>Gemeinden</u> oder die als Diakoniebeauftragte der <u>Gemeinden</u> tätigen Personen, b) <u>3 bis 5</u> Mitglieder der Dekanatssynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, sowie <u>1</u> Mitglied des Dekanatssynodalvorstands, c) ein <u>vom regionalen Diakonischen Werk</u> entsandtes Mitglied. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. (3) Der Dekanatsdiakonieausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 9 Zusammensetzung und Arbeitsweise <u>des Dekanatsdiakonieausschusses</u> (1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören: a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der <u>Kirchengemeinden</u> oder die als Diakoniebeauftragte der <u>Kirchengemeinden</u> tätigen Personen, b) <u>drei bis fünf</u> Mitglieder der Dekanatssynode, darunter ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, sowie <u>ein</u> Mitglied des Dekanatssynodalvorstands, c) ein <u>von der Regionalen Diakonie</u> entsandtes Mitglied. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. (3) Der Dekanatsdiakonieausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.	§ 9 Zusammensetzung und Arbeitsweise <u>des Dekanatsdiakonieausschusses</u> (1) Wird ein Dekanatsdiakonieausschuss gebildet, sollen diesem angehören: a) je ein Mitglied der Diakonieausschüsse der <u>Kirchengemeinden</u> oder die als Diakoniebeauftragte der <u>Kirchengemeinden</u> tätigen Personen, b) <u>drei bis fünf</u> Mitglieder der Dekanatssynode, darunter <u>mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer</u>, sowie <u>ein</u> Mitglied des Dekanatssynodalvorstands, c) ein <u>von der Regionalen Diakonie</u> entsandtes Mitglied. (2) Der Dekanatsdiakonieausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode eine Person für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. (3) Der Dekanatsdiakonieausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
§ 10 <u>Diakoniekonferenz</u> (1) Zur Abstimmung aller diakonischen Aktivitäten in seinem Bereich richtet das Dekanat eine Diakoniekonferenz ein. Besteht ein regionales Diakonisches Werk für den Bereich mehrerer Dekanate, bilden die beteiligten Dekanate eine gemeinsame Diakoniekonferenz. (2) Die Mitglieder der Diakoniekonferenz haben die Aufgabe, ihre diakonische Arbeit in der Region untereinander abzustimmen und abzusprechen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: a) Abstimmung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern,	§ 10 <u>Regionale Arbeitsgemeinschaft</u> <u>Diakonie und Kirche</u> (1) Im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau soll auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (RAD) nach Maßgabe einer Rahmenordnung der Diakonie Hessen gebildet werden. (2) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region. Sie vertritt dabei gegenüber den Kommunen die Interessen ihrer Mitglieder in diakonischen Angelegenheiten und fördert im Sinne der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung die diakonische Arbeit in der Region.	§ 10 <u>Regionale Arbeitsgemeinschaft</u> <u>Diakonie und Kirche</u> (1) <u>Auf kommunaler Ebene (Landkreis oder kreisfreie Stadt) soll eine Regionale Arbeitsgemeinschaft Diakonie und Kirche (RAD) gebildet werden.</u> (2) Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und fördert die Zusammenarbeit von Diakonie und Kirche in der Region. Sie vertritt dabei gegenüber den Kommunen die Interessen ihrer Mitglieder in diakonischen Angelegenheiten und fördert im Sinne der Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung die diakonische Arbeit in der Region.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
b) <u>Information durch die Vertreter und Vertreterinnen, die von den Mitgliedern der Diakoniekonferenz in Ausschüsse und Gremien mit diakonischen Aufgabenbereichen entsandt wurden.</u> c) <u>Beratung über die Neuaufnahme oder Veränderung von Aufgabengebieten ihrer Mitglieder.</u> d) <u>Absprache gemeinsamer Standpunkte über regionale diakonische Anliegen.</u> (3) <u>Die Diakoniekonferenz legt der Dekanatssynode und dem Vorstand des Diakonischen Werks jährlich einen schriftlichen Arbeitsbericht vor.</u> <i>Der neue Absatz 3 entspricht § 18 Absatz 2 DiakG-EKKW.</i> <i>Der neue Absatz 4 entspricht § 3 Absatz 3 der Rahmenordnung.</i> <i>Der neue Absatz 5 entspricht § 18 Absatz 6 DiakG-EKKW.</i>	(3) <u>Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.</u> (4) <u>Das Dekanat soll in der Regionalversammlung der Arbeitsgemeinschaft durch folgende Personen vertreten sein:</u> <u>1. die Dekanin oder den Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodalvorstand entsandte Person.</u> <u>2. ein Mitglied des Dekanatsdiakonieausschusses bzw. die oder der Dekanatsdiakoniebeauftragte.</u> <u>3. ein von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindemitglied.</u> <u>Sind mehrere Dekanate an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt, stimmen sich diese über die drei in die Regionalversammlung zu entsendenden Personen ab.</u> (5) <u>Das Nähere regelt die Ordnung der Arbeitsgemeinschaft.</u>	(3) <u>Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sollen alle Mitglieder der Diakonie Hessen sein, die im Bereich des Landkreises oder der kreisfreien Stadt ihren Sitz oder den Sitz einer ihrer Einrichtungen haben.</u> (4) <u>Das Dekanat soll in der Regionalversammlung der Arbeitsgemeinschaft durch folgende Personen vertreten sein:</u> <u>1. die Dekanin oder den Dekan oder eine andere vom Dekanatssynodalvorstand entsandte Person.</u> <u>2. ein Mitglied des Dekanatsdiakonieausschusses bzw. die oder der Dekanatsdiakoniebeauftragte.</u> <u>3. ein von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewähltes Gemeindemitglied.</u> <u>Sind mehrere Dekanate an einer Arbeitsgemeinschaft beteiligt, stimmen sich diese über die drei in die Regionalversammlung zu entsendenden Personen ab.</u> (5) <u>Das Nähere regelt die Rahmenordnung der Arbeitsgemeinschaft.</u>
<u>§ 11</u> <u>Zusammensetzung und Arbeitsweise</u> (1) <u>Der Diakoniekonferenz gehören an:</u> <u>a) das vom Dekanatssynodalvorstand in den Diakonienausschuss entsandte Mitglied.</u> <u>b) ein vom Dekanatsdiakonieausschuss entsandtes Mitglied oder die als Dekanatsdiakoniebeauftragte tätige Person.</u>	<i>Siehe stattdessen nur noch § 10 Absatz 3 bis 5.</i>	<u>§ 11</u> <i>unbesetzt</i>

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
c) <u>ein von der Dekanatssynode gewähltes Gemeindeglied,</u> d) <u>die Leitung des zuständigen regionalen Diakonischen Werks,</u> e) <u>je eine von den im Dekanat tätigen Mitgliedern des Diakonischen Werks entsandte Person,</u> f) <u>je eine von den im Dekanat bestehenden übergemeindlichen diakonischen Einrichtungen des Dekanats, der Kirchengemeinden oder kirchlicher Verbände entsandte Person.</u> <u>Bilden mehrere Dekanate die Diakoniekonferenz, werden die Mitglieder zu a) und c) von jedem Dekanat entsandt. Für den Bereich des regionalen Diakonischen Werks Frankfurt kann von der Berufung des Mitgliedes zu a) und b) abgewichen werden.</u> <u>(2) Die Diakoniekonferenz wählt für die Dauer der Wahlperiode der Dekanatssynode eine Person aus ihrer Mitte für den Vorsitz und eine für die Stellvertretung. Die Personen für den Vorsitz sowie die Stellvertretung bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</u> <u>(3) Die Diakoniekonferenz wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden einberufen. Der oder die Vorsitzende ist für die Geschäftsführung der Diakoniekonferenz verantwortlich. Die Diakoniekonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.</u>		
§ 12 Regionale <u>Diakonische Werke</u> (1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene <u>der Landkreise und kreisfreien Städte</u> regionale Diakonische Werke.	§ 12 Regionale <u>Diakonie</u> (1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene <u>einer oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte</u> regionale Diakonische Werke <u>(Regionale Diakonien)</u>. <u>Die regionalen diakonischen Werke sind in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH, die Mitglied der Diakonie Hessen ist.</u> (2) In den Städten Frankfurt und Offenbach am Main werden regionale diakonische Aufgaben insbesondere	§ 12 Regionale <u>Diakonie</u> (1) Zur <u>Wahrnehmung diakonischer Arbeit und zur Durchführung,</u> Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene <u>einer oder mehrerer Landkreise oder kreisfreien Städte</u> regionale Diakonische Werke <u>(Regionale Diakonien)</u>. <u>Die regionalen diakonischen Werke <u>stehen</u> in der Trägerschaft der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH, die Mitglied der Diakonie Hessen ist.</u> (2) In den Städten Frankfurt und Offenbach am Main werden regionale diakonische Aufgaben insbesondere

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
	vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.	vom Evangelischen Regionalverband Frankfurt und Offenbach wahrgenommen.
§ 13 Mitgliedschaft der Dekanate (1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder <u>des Diakonischen Werks</u>. Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände <u>dem Diakonischen Werk</u> angeschlossen. (2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>des Diakonischen Werks</u>. (3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt <u>am Main im Diakonischen Werk</u> bleibt unberührt.	§ 13 Mitgliedschaft der Dekanate (1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder <u>der Diakonie Hessen</u>. Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände <u>der Diakonie Hessen</u> angeschlossen. (2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u>. (3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt und Offenbach <u>in der Diakonie Hessen</u> bleibt unberührt.	Siehe jetzt § 14.
IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	IV. Diakonie in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>Diakonisches Werk</u> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage <u>das Diakonische Werk</u>. <u>Im Diakonischen Werk</u> schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.	§ 14 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>Diakonie Hessen</u> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage <u>die Diakonie Hessen</u>. <u>In der Diakonie Hessen</u> schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.	§ 13 Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>Diakonie Hessen</u> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat die Verantwortung für die diakonische Ausrichtung ihrer kirchlichen Arbeit und für die Förderung der diakonischen Einrichtungen in ihrem Bereich. Für den diakonischen Dienst besteht auf vereinsrechtlicher Grundlage <u>die Diakonie Hessen</u>. <u>In der Diakonie Hessen</u> schließen sich rechtlich selbstständige Träger diakonischer Einrichtungen zur gegenseitigen Förderung, Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Sie unterstreichen damit ihre kirchliche Bindung und Ausrichtung.

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
(2) <i>aufgehoben</i> <i>Vgl. § 1 Absatz 3 der Satzung der DH.</i> (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und <u>das Diakonische Werk</u> arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen. (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit <u>des Diakonischen Werks</u> jährliche Zuweisungen zur Verfügung, <u>wobei die Zuweisung für die regionalen Diakonischen Werke im Haushaltsplan gesondert auszuweisen ist.</u> Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen. (5) Die Satzung <u>des Diakonischen Werks</u> und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.	(2) Die Diakonie Hessen ist ein gemeinsames Werk der <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u> (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, <u>die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen</u> arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen. (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit <u>der Diakonie Hessen</u> jährliche Zuweisungen zur Verfügung. Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen. (5) Die Satzung <u>der Diakonie Hessen</u> und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.	(2) Die Diakonie Hessen ist ein gemeinsames Werk der <u>Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.</u> (3) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, <u>die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck und die Diakonie Hessen</u> arbeiten zur Erfüllung des diakonischen Auftrags eng zusammen. (4) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau stellt für die Arbeit <u>der Diakonie Hessen</u> jährliche Zuweisungen zur Verfügung. Dabei gilt das kirchliche Haushaltsrecht, insbesondere sind Wirtschafts- und Stellenplan jährlich vorzulegen. (5) Die Satzung <u>der Diakonie Hessen</u> und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Zustimmung erfolgt durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand. Die Zustimmung kann ausnahmsweise im Voraus erteilt werden.
§ 13 Mitgliedschaft der Dekanate (1) Die Dekanate der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sind Mitglieder <u>des Diakonischen Werks.</u> Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände <u>dem Diakonischen Werk</u> angeschlossen. (2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>des Diakonischen Werks.</u>		§ 14 Mitgliedschaft <u>in der Diakonie Hessen</u> (1) Die Dekanate <u>sowie die Kirchengemeinden und Kirchlichen Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, sind Mitglieder der Diakonie Hessen.</u> <u>Durch die Mitgliedschaft der Dekanate sind die sie bildenden Kirchengemeinden sowie die von diesen Kirchengemeinden getragenen Verbände der Diakonie Hessen angeschlossen.</u> (2) Die Dekanatssynode entsendet für die Dauer ihrer Amtszeit eine Person in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen. Die Kirchengemeinden sowie die Kirchlichen Verbände, die diakonische Einrichtungen betreiben, werden in der Mitgliederversammlung durch die Delegierten ihrer Dekanate mitvertreten. Zusätzliche Stimmrechte der Dekanate werden hierdurch nicht begründet.</u>

Diakoniegesetz	Drucksache Nr. 65/24 G	Drucksache Nr. 16/25 G
(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt <u>am Main im Diakonischen Werk</u> bleibt unberührt.		(3) Die Mitgliedschaft des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt <u>und Offenbach in der Diakonie Hessen</u> bleibt unberührt.
§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung <u>des Diakonischen Werks</u>.	§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u> Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u>.	§ 15 Vertretung der Kirchensynode in der Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u> Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung <u>der Diakonie Hessen</u>.
§ 16 Vertretung im Aufsichtsrat Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Aufsichtsrat <u>des Diakonischen Werks</u> durch drei von der Kirchenleitung entsandte Mitglieder vertreten.	§ 16 Vertretung im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> durch drei von der Kirchenleitung entsandte Mitglieder vertreten.	§ 16 Vertretung im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau wird im Aufsichtsrat <u>der Diakonie Hessen</u> durch drei von der Kirchenleitung entsandte Mitglieder vertreten.
§ 17 Prüfungsvorschriften (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuweisungen an <u>das Diakonische Werk</u> jederzeit durch eigene Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau prüfen zu lassen. (2) <u>Das Diakonische Werk</u> erstattet der Kirchenleitung <u>jährlich</u> einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird. Es legt seinen geprüften Jahresabschluss vor und berichtet über seine Wirtschafts- und Personalplanung.	§ 17 Prüfungsvorschriften (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuweisungen an <u>die Diakonie Hessen</u> jederzeit durch eigene Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau prüfen zu lassen. (2) <u>Die Diakonie Hessen</u> erstattet der Kirchenleitung <u>zweijährlich</u> einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird. Es legt seinen geprüften Jahresabschluss vor und berichtet über seine Wirtschafts- und Personalplanung.	§ 17 Prüfungsvorschriften (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat das Recht, die sach- und ordnungsgemäße Verwendung ihrer Zuweisungen an <u>die Diakonie Hessen</u> jederzeit durch eigene Beauftragte oder das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau prüfen zu lassen. (2) <u>Die Diakonie Hessen</u> erstattet der Kirchenleitung <u>zweijährlich</u> einen schriftlichen Arbeitsbericht, der der Kirchensynode zugeleitet wird. Es legt seinen geprüften Jahresabschluss vor und berichtet über seine Wirtschafts- und Personalplanung.